

Aktenzeichen: 3 AZR 1107/78

LAG Baden-Württemberg - Urteil des BAG vom 17. Januar 1980

Für das Nachschlagewerk : Ja

Für die Fachpresse : Ja

Für die Amtliche Sammlung : Ja

Gesetz: BetrAVG § 16; BGB § 242 Ruhegehalt-Geldentwertung,
§ 305 Billigkeitskontrolle, § 315

Leitsatz:

Die Anpassung betrieblicher Versorgungsleistungen nach § 16 BetrAVG kann nicht schon deshalb abgelehnt werden, weil der Pensionär auch ohne Ausgleich des Kaufkraftverlustes bereits insgesamt Versorgungsbezüge erhält, die dem Netto-Einkommen eines vergleichbaren aktiven Arbeitnehmers entsprechen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 1107/78

2 Sa 43/78 Baden-Württemberg

Verkündet am
17. Januar 1980

Im Namen des Volkes!

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 16. November 1979 durch den Vizepräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Kunze und Dr. Bermel für Recht erkannt:

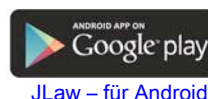
1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 6. September 1978 - 2 Sa 43/78 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der am 26. September 1901 geborene Kläger war von 1947 bis zum Erreichen der Altersgrenze am 30. September 1966 bei der Firma V AG als Schleifer beschäftigt. In den letzten drei Jahren seiner Beschäftigung erzielte er im Monatsdurchschnitt einen Verdienst von 733,98 DM brutto. Aufgrund einer Betriebsvereinbarung über die Alters-, Arbeitsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung vom Februar 1961 erhielt der Kläger ab 1. Oktober 1966 eine Betriebsrente von 88,-- DM monatlich. Das Altersruhegeld aus der Sozialversicherung belief sich auf 666,30 DM.

Die Beklagte hat nach der Fusion mit der V AG die Betriebsrente an den Kläger weitergezahlt. Das Aktienkapital der Beklagten beträgt 20 Millionen DM. Davon hält der Hauptaktionär, die Firma C, etwa 93 %, der Rest des Aktienkapitals gehört freien Aktionären, denen eine Dividende von 10 % garantiert ist. Die Bilanzen der Beklagten für die Geschäftsjahre 1969/1970 bis 1973/1974 weisen jährlich Verluste mit einem Gesamtumfang von rd. 50 Millionen DM aus; dabei sind Buchgewinne von etwa 26 Millionen DM aus dem Verkauf von Grundbesitz mitberücksichtigt. Die Verluste sind von dem Hauptaktionär aufgrund entsprechender vertraglicher Bindungen übernommen worden. Für die Geschäftsjahre von 1974/1975 bis 1976/1977 haben sich Gewinne von 141.534,-- DM, 130.541,-- DM und 28.236,-- DM ergeben.

Die Beklagte gewährt betriebliche Versorgungsleistungen an ausgeschiedene eigene Arbeitnehmer und ehemalige Beschäftigte der V AG. Am 30. September 1975 waren insgesamt 1.749 Versorgungsempfänger vorhanden. Die Aufwendungen für Betriebsrenten (ohne Rentenzahlungen aufgrund von Individualzusagen) betrugen im Geschäftsjahr 1974/1975 2,4 Millionen DM; sie stiegen in den Folgejahren über 2,58 Millionen DM auf 2,65 Millionen DM. Aufgrund von Einzelzusagen hatte sie im Jahr 1976/1977 weitere 1,4 Millionen DM aufzubringen. Am 30. September 1977 standen 1.826 Versorgungsempfängern 1.360 aktive Arbeitnehmer gegenüber.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

Auf die Bitte des Klägers vom 20. Dezember 1976, das seit dem Eintritt in den Ruhestand unverändert gebliebene Altersruhegeld zu erhöhen, teilte die Beklagte mit, ihre wirtschaftliche Lage lasse das nicht zu. Im vorliegenden Rechtsstreit hat der Kläger für die Zeit ab 1. Januar 1977 eine Anpassung seiner Betriebsrente begehrt. Der Preisindex für die Lebenshaltung eines Vier-Personen-Arbeitnehmerhaushaltes mit mittlerem Einkommen sei von 93,5 Punkten im Januar 1967 auf 144,3 Punkte im März 1977 gestiegen. Das ergebe eine Verteuerung um 49,6 %. Deren Ausgleich hat der Kläger zunächst voll, zuletzt jedoch nur noch zur Hälfte begehrt. Daraus ergebe sich eine Anhebung des Ruhegeldes von 88,-- DM auf 109,80 DM. Demgemäß hat der Kläger zuletzt beantragt,

festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, an den Kläger pro Monat eine betriebliche Altersversorgung in Höhe von 109,80 DM brutto, beginnend ab 1. Januar 1977, zu bezahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat geltend gemacht, ihre wirtschaftliche Lage gestatte unter Berücksichtigung billigen Ermessens nicht, die Betriebsrente des Klägers zu erhöhen. Dabei sei zu bedenken, daß sie eine dem Kläger zugebilligte Anpassung auch ihren sämtlichen anderen Versorgungsberechtigten gewähren müsse. Außerdem hat die Beklagte geltend gemacht, der Kläger sei überversorgt. Er sei zuletzt in Lohngruppe VII des in Braunschweig geltenden fachbezogenen Tarifvertrages eingruppiert gewesen. Im Jahre 1976 habe ein verheirateter Arbeitnehmer ohne Kinder bei normaler Arbeitszeit nach diesem Tarifvertrag einen monatlichen Nettoverdienst von 1.364,22 DM erzielen können; für 1977 betrage der Nettoverdienst des vergleichbaren Arbeitnehmers 1.445,16 DM. Seit 1. Juli 1976 habe allein die Sozialversicherungsrente des Klägers 1.402,10 DM betragen; am 1. Juli 1977 habe sie sich auf 1.541,60 DM erhöht.

Die Klage ist in beiden Vorinstanzen erfolglos geblieben. Mit seiner Revision verfolgt der Kläger sein Anpassungsbegehren weiter, während die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.



Entscheidungsgründe:

Das Anpassungsbegehren des Klägers scheitert an der wirtschaftlichen Lage der Beklagten. Die Annahme des Landesarbeitsgerichts, der Kläger könne eine Erhöhung der Betriebsrente auch deshalb nicht verlangen, weil er überversorgt sei, hält dagegen einer rechtlichen Nachprüfung nicht stand.

I.1. Das Landesarbeitsgericht ist mit der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 15. September 1977 (AP Nr. 5 zu § 16 BetrAVG; auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt) davon ausgegangen, daß die Beklagte die Betriebsrente auch dann anpassen mußte, wenn die Gesamtversorgung des Klägers aufgrund der Anpassungen der Sozialversicherungsrente kaufkraftstabil geblieben ist. An dieser Auffassung, daß die nach § 16 BetrAVG vorgeschriebene Prüfung und Anpassung der betrieblichen Versorgungsleistungen ohne Rücksicht darauf zu geschehen hat, inwieweit die Dynamisierung der Renten aus der Sozialversicherung die Gesamtversorgung vor einem Kaufkraftverlust bewahrt hat, hält der Senat fest. Die näheren Erwägungen hierzu ergeben sich aus der Entscheidung in der Sache 3 AZR 614/78, die gleichzeitig mit dieser Entscheidung verkündet worden ist und auf die verwiesen wird, um Wiederholungen zu vermeiden.

2. Das Landesarbeitsgericht hat die in der Entscheidung vom 15. September 1977 (zu B II 3 b) angestellte Erwägung aufgegriffen, daß die Anpassung unter Umständen dann nicht im Umfange der Verteuerung zu erfolgen brauche, wenn der Pensionär mit seinen Versorgungsbezügen im Verhältnis zu den Einkommen vergleichbarer aktiver Arbeitnehmer gewisse Obergrenzen erreicht. Hierzu hat das Landesarbeitsgericht ausgeführt, die Belange des Betriebsrentners erforderten eine Anpassung seiner Betriebsrente dann nicht, wenn seine Netto-Gesamtversorgung 100 v. H. der Netto-Einkünfte eines vergleichbaren aktiven Arbeitnehmers erreiche. Beim Kläger sei dies der Fall, da schon seine Sozialversicherungsrente in den Jahren 1976 und 1977 das Netto-Einkommen eines vergleichbaren Arbeitnehmers übersteige. Eine andere Betrachtung sei auch nicht deshalb geboten, weil der Kläger schon bei seinem Eintritt in den Ruhestand mit Versorgungsbezügen von 754,-- DM

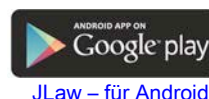


gegenüber seinem letzten Brutto-Einkommen von 740,-- DM über-
versorgt gewesen sei. Dieser Ansicht des Landesarbeitsgerichts
ist nicht zu folgen. Im einzelnen gilt folgendes:

Das angefochtene Urteil und Stimmen im Schrifttum halten
für den Vergleich mit dem Netto-Einkommen aktiver Arbeitnehmer
eine absolute Obergrenze für anwendbar. Das Landesarbeits-
gericht meint, der Betriebspensionär könne schon dann keine An-
passung der betrieblichen Versorgungsleistungen erhalten, wenn
seine Gesamtversorgung bereits 100 v. H. des Netto-Einkommens
eines vergleichbaren aktiven Arbeitnehmers ausmache. Die Auf-
fassungen im Schrifttum gehen teilweise noch darüber hinaus. Sie
meinen, die absolute Obergrenze für die Versorgung sei bei 80,
85 oder 90 v. H. des Netto-Einkommens eines aktiven Arbeit-
nehmers anzusiedeln, weil beim Pensionär gewisse Aufwendungen
wie Fahrtkosten, Berufskleidung wegfielen (vgl. zuletzt
Grabner, DB 1978, 2073 [2074]; ferner Ahrend-Förster-Rössler,
Beilage 3/ 1978 zum BB, S. 6 f.).

Eine derartige absolute Begrenzung der Versorgung läßt
sich unter Billigkeitsgesichtspunkten nicht rechtfertigen.

a) Diejenigen, die bei der Prüfung und Entscheidung über die
Anpassung der Betriebsrente eine absolute Obergrenze für die
Versorgung anwenden, berücksichtigen nicht, mit welcher Ver-
sorgung der Betriebsrentner in den Ruhestand getreten ist.
Eine solche Betrachtung ist nicht angängig. Wenn der Arbeit-
nehmer mit Versorgungsbezügen in den Ruhestand gegangen ist,
die über dem Netto-Einkommen oder dem für angemessen ange-
nommenen Prozentsatz des Netto-Einkommens liegen, ist dies auf
die Gestaltung der Versorgungsregelung zurückzuführen. Soweit
man annehmen will und kann, in solchen Fällen liege eine
"Überversorgung" vor, muß dies durch eine entsprechende Umge-
staltung der Versorgungsregelung abgeändert werden. Gelegent-
lich der Prüfung und Entscheidung über die Anpassung genügt
eine Maßnahme nicht billigem Ermessen, die dem Zwecke dienen
soll, überhöhte Versorgungsleistungen durch absolute Obergrenzen zu
beschneiden.



b) Gegen die Anwendung von absoluten Obergrenzen spricht auch, daß sie zu weiteren Verzerrungen der Versorgungsgestaltung führen. Hierauf hat Klaus Heubeck (DB 1978, 345 [349 zu IV]) mit Recht hingewiesen. Der Betriebsrentner mit der höheren Betriebsrente und höheren Gesamtversorgung kann eine absolute Obergrenze eher erreichen als derjenige mit der kürzeren Dienstzeit und geringeren Betriebsrente und Gesamtversorgung. Ein solches Ergebnis widerspricht der Zielsetzung einkommens- und dienstzeitabhängiger Betriebsrentensysteme. Soweit man dem begegnen wollte, indem die Obergrenze nach der Dauer der Dienstzeit gestaffelt wird, läßt sich dies nur in der Versorgungsregelung und nicht nachträglich bei der Anpassung durchführen, weil ein solcher Eingriff die Versorgungsgestaltung wesentlich verändert. Klaus Heubeck führt weiter zutreffend an, daß ebenso bei anfänglich unterschiedlichen Gesamtversorgungen mit gleichen Betriebsrenten, aber unterschiedlichen Sozialversicherungsrenten die Anwendung einer absoluten Obergrenze zu einer Nivellierung der Gesamtversorgung führe, weil die Betriebsrenten unterschiedlich angepaßt werden müssen. Eine solche Nivellierung werde im System der gesetzlichen Rentenversicherung durch das Festhalten an den beitrags- und damit leistungsbezogenen Renten und am Versorgungsgrad des einzelnen bei Rentenbeginn für die gesamte Rentenbezugszeit bewußt vermieden. Durch die Obergrenzenbetrachtung solle keine Änderung der individuellen relativen Versorgungssituation des Pensionärs gegenüber dem aktiven, aber auch nicht gegenüber den sonstigen Pensionären herbeigeführt werden. Die individuelle Versorgungssituation, die sich aus der Länge des Arbeitslebens, der Beitragsleistung zur Sozialversicherung, der Länge der Betriebszugehörigkeit und der jeweiligen betrieblichen Zusage ergebe und zu einer bei Rentenbeginn bestehenden Relation der Gesamtversorgung zum Netto-Einkommen führe, solle und müsse für die Rentenbezugsdauer aufrechterhalten bleiben. Diese Überlegungen hält der Senat für zutreffend; er hat bisher keine Argumente finden können, die dagegen sprechen.

c) Gegen die Einführung einer absoluten Obergrenze im Rahmen der Prüfung und Entscheidung über die Anpassung betrieblicher Versorgungsleistungen spricht ferner, daß es auch im Einzelfall



- 7 -

nicht gerechtfertigt sein kann, den über die angenommene Grenze hinausgehenden Teil der Versorgung als "überhöht" und abbauwürdig anzusehen.

Schon die Frage, wann überhaupt von einer Überversorgung die Rede sein kann, ist vielfach offen. Zwar bietet sich insoweit in erster Linie das Einkommen an, jedoch ist dabei schon fraglich, ob dies individuell oder generell zu bestimmen ist (vgl. dazu Bernd von Maydell, Basisversorgung und Ergänzungsversorgungen in Über- und Unterversorgung bei der Alterssicherung, Schriftenreihe des Deutschen Sozialgerichtsverbandes Bd. XVII, S. 24 [26 f.]). Ebenfalls fraglich ist, ab wann von einer Überversorgung gesprochen werden könnte. Zur Alterssicherung der Angestellten im öffentlichen Dienst vertritt etwa Thieme (Die Versorgung im öffentlichen Dienst in Schriftenreihe des Deutschen Sozialgerichtsverbandes Bd. XVII, S. 54 [59]) die Ansicht, man könne sich auf den Standpunkt stellen, daß - da für den alten Menschen Krankheiten und ein Pflegebedarf mit ständig steigenden Personalkosten typisch seien - 100 % der Bezüge aus der Zeit vor Erreichen der Altersgrenze nicht einmal genügten, um einen angemessenen Lebensstandard zu halten. Wie fragwürdig es sein kann, ohne weiteres die Überversorgung an dem letzten Einkommen zu messen, wird auch von Alfred Schmidt hervorgehoben (Über- und Unterversorgung bei der Alterssicherung, Schriftenreihe des Deutschen Sozialgerichtsverbandes Bd. XVII, S. 102 [104 f.]). Dafür, daß man derartigen Überlegungen nachgehen muß, liefert der vorliegende Fall ein anschauliches Beispiel:

Der Kläger hatte in den letzten drei Jahren seiner Beschäftigung ein Brutto-Einkommen von durchschnittlich rd. 740,-- DM. Legt man die Netto-Brutto-Relation für das letzte Beschäftigungsjahr zugrunde, wie sie in der Tabelle 2 bei Klaus Heubeck (DB 1978, 345 [347]) aufgeführt ist, so belief sich der Netto-Verdienst des Klägers auf 606,-- DM monatlich. Bei Eintritt in den Ruhestand erhielt der Kläger eine Sozialversicherungsrente von 666,30 DM, die schon 110 % seines letzten Netto-Verdienstes ausmachte. Eine solche Rentenhöhe

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

läßt sich nach den Regeln der Erfahrung daraus erklären, daß der letzte Verdienst des Klägers nicht widerspiegelt, was er in seinem gesamten Arbeitsleben an beitragspflichtigem Einkommen erzielt hat. Selbst die Beklagte ist vor Kenntnis von den Versicherungsunterlagen und den dort angegebenen Arbeitsverdiensten davon ausgegangen, daß der Kläger zuletzt 1.100,-- DM verdient haben müsse. Das Einkommen des Klägers lag auch im Jahre 1963 schon bei 830,-- DM brutto. Es hat in der Folgezeit entgegen der allgemeinen Einkommensentwicklung abgenommen. Dabei steht nicht fest, ob die Ursachen hierfür im Bereich des Klägers (Krankheit, verminderte Leistungsfähigkeit) oder im Bereich der Beklagten (Wegfall von Überstunden, Kurzarbeit) zu suchen sind. Jedenfalls ist eines deutlich: Das letzte Einkommen, das für die Gesamtversorgung als Ausgangsgröße dient, braucht durchaus nicht aussagekräftig für die Frage zu sein, wie der erworbene Lebensstandard zu bemessen ist. Ein hoher Anteil der Sozialversicherungsrente an der gesamten Versorgung kann Ausdruck dafür sein, daß ein Leistungsknick gegen Ende des Arbeitslebens die Einkommensverhältnisse bereits nachteilig beeinflusst hatte. Deshalb werden tarifliche Rationalisierungsschutzabkommen und Abkommen zur Absicherung der Verdienste älterer Arbeitnehmer geschlossen (vgl. dazu die statistischen Angaben in RdA 1978, 113 [114]).

II. Wenn sonach das Anpassungsbegehren des Klägers auch nicht daran scheitern kann, daß seine Sozialversicherungsrente das Netto-Einkommen eines vergleichbaren Arbeitnehmers überstieg, muß er sich dennoch mit seiner Betriebsrente in unveränderter Höhe zufriedengeben, weil die wirtschaftliche Lage der Beklagten eine Anhebung der Versorgungsleistungen nicht gestattete.

1. Der Senat hat in seiner Entscheidung vom 15. September 1977 für die erste nach Inkrafttreten des § 16 BetrAVG durchzuführende Anpassung eine den Grundsätzen der Billigkeit entsprechende Regelung im allgemeinen in einem hälftigen Ausgleich der Teuerung sehen wollen. Wie in der Entscheidung des näheren ausgeführt ist, wäre damit auch der Ende 1977 zu verzeichnenden allgemeinen bedrängten wirtschaftlichen Lage der Arbeitgeber

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



entsprochen gewesen (vgl. AP Nr. 5 zu § 16 BetrAVG [zu C I der Gründe]). Der Senat hat erklärt, auch einem Ausgleich der Verteuerung zur Hälfte könne von Arbeitgeberseite noch entgegengesetzt werden, daß die wirtschaftliche Lage diese Belastung nicht vertrage. Wer sich hierauf berufe, müsse im einzelnen und deutlich offenlegen, daß die Anhebung der betrieblichen Versorgungsleistungen um die Hälfte des eingetretenen Kaufkraftverlustes den Betrieb in wesentlichen Belangen berühre. Hierzu gehöre insbesondere, daß ein nicht nur vorübergehender Engpaß vorliege.

2. Das Landesarbeitsgericht hat aufgrund der von ihm getroffenen Feststellungen über jahrelange erhebliche Verluste der Beklagten, die zurückgehenden Beschäftigungszahlen, die Entwicklung der Umsätze und Investitionen die Ansicht vertreten, die wirtschaftliche Lage der Beklagten gestatte nicht die Anhebung der Betriebspensionen. Dabei hat das Berufungsgericht darauf verwiesen, daß nicht allein die Pension des Klägers zu betrachten sei, sondern die Gesamtbelastung der Beklagten aus Altersversorgungen. Dabei ergebe sich, daß die Anhebung der laufenden Versorgungsleistungen um nur 1 % eine jährliche Belastung von 40.000,-- DM bedeuteten. Die Anpassung könne danach nur unter Inkaufnahme von Verlusten bewerkstelligt werden. Darauf brauche die Beklagte es nicht ankommen zu lassen, weil sie damit ihre weitere Entwicklung und damit auch die Arbeitsplätze der vorhandenen Belegschaft gefährde.

3. Die Revision hat die vom Landesarbeitsgericht seiner Entscheidung zugrunde gelegten Daten über die wirtschaftliche Lage der Beklagten nicht in Zweifel gezogen. Insbesondere hat sie nicht geltend gemacht, daß aufgrund des zwischen der Beklagten und der Firma C bestehenden Gewinn- und Verlustausgleichsvertrages Anlaß bestanden habe, die wirtschaftlichen Gegebenheiten anders dazustellen, als sie den Tatsachen entsprechen.

Die Revision des Klägers wiederholt nur die schon in den Tatsacheninstanzen vertretene Ansicht, bei der Beklagten liege eine wirtschaftliche Notlage nicht vor. Damit verkennt sie



jedoch die Bedeutung der wirtschaftlichen Belange des Arbeitgebers, die bei der Anpassungsentscheidung nach § 16 BetrAVG zu berücksichtigen sind. Wie der Senat bereits in seiner Entscheidung vom 15. September 1977 (zu B III der Gründe) ausgeführt hat, ist die wirtschaftliche Lage des Arbeitgebers im Sinne von § 16 BetrAVG nicht gleichzusetzen mit der wirtschaftlichen Notlage, die nach der Rechtsprechung zu einem Widerruf der Versorgungsleistungen berechtigt. Entscheidend ist, daß der Betrieb und die von ihm unterhaltenen Arbeitsplätze gesichert werden und in dieser Richtung nicht Nachteile von einer Anhebung der Betriebsrenten zu befürchten sind. Von dieser Grundlage her hat das Landesarbeitsgericht die Wertung der bei der Beklagten gegebenen wirtschaftlichen Daten rechtsfehlerfrei vorgenommen.

gez.: Dr. Stumpf

Dr. Thomas

Dr. Dieterich

Kunze

Dr. Bermel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)